



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt gemäß Artikel 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

## **Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen in der Stadt Pfarrkirchen (Einfriedungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

### **§ 2**

#### **Bebauungsplan**

Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende oder weitergehende Bestimmungen getroffen wurden, sind diese maßgebend.

### **§ 3**

#### **Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen inklusive der Bespannung der Zäune mit Matten, Einflechtungen und Ähnlichem sind unzulässig.
2. Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.
3. Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,40 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.
4. Einfriedungen sind sockellos zu erstellen. Es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt. Zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.

### **§ 4**

#### **Hinweise für lebende Einfriedungen (Hecken)**

Hecken sollen aus Laubgehölzen, aus Nadelgehölzen oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind heimische Arten zu bevorzugen. Giftige und stark feuerbrandgefährdete Pflanzen sind zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände und Pflanzhöhen des Art. 47 AGBGB zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten sind.

**§ 5  
Abweichungen**

Von den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, 03.03.2023

Wolfgang Beißmann  
1. Bürgermeister



*[Handwritten signature of Wolfgang Beißmann]*

---